Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Beratender Ingenieur



ÖbVI S. Ulbrich · Friedländer Straße 16 · 17389 Anklam

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben.

Antrags-Nr.: AK224202

Datum:

13.09.2023

Bearbeiter:

W. Wurm (VT)

Telefon:

03971 2079-0

Vermessungsobjekt: *

Gemeinde:

Schmatzin Schlatkow

Gemarkung: Flur:

6

Flurstück(e):

29

Lagebezeichnung:

Schlatkow 54

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über einen Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBI. M-V S. 193, 204) geändert worden ist, durchgeführt.

* Vermessungsobjekte sind die Flurstücke, für die eine Amtshandlung nach dem GeoVermG M-V beantragt wurde oder von Amts wegen durchgeführt wird.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch eine einmonatige Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemeinde Schmatzin, Gemarkung Schlatkow, Flur 6, Flurstück 27/12

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der oben angegebenen Vermessungsstelle

während der Geschäftszeiten:

45 00 0000

Mo. - Do.: 10:00 Uhr - 16:00, Fr.: 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

in der Zeit vom 07.10.2023 bis zum 06.11.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhwerden.

Entscheidend für die Wahrung der Widerspruchsfrist ist der Eingang des Widerspruchs bei der Vermessungsstelle bzw. der Tag der Kenntnisnahme des Widerspruchs durch die Vermessungsstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: 13.09.2023 (z. B. Ta	g des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)
Ende am: 07.11.2023 (z. B. Ta	g der Abnahme des Aushangs)
Züssow, den 15.09.2023	gez. i.A. P. Gumprecht
Ort, Datum	Unterschrift